



**Stab für Gesamtverkehrsfragen**  
**Etat-major pour les questions de transport**  
**Stato maggiore per lo studio dei trasporti**

3003 Bern  
 Effingerstrasse 14 23. Dezember 1985

☎ 031/61 58 29

Bundesamt für Verkehr  
 Bundeshaus West

Ihr Zeichen  
 Votre signe  
 Vostro segno 012.4 pl

3003 Bern

Unser Zeichen  
 Notre signe  
 Nostro segno 151/334 Fe/bü

**Vereinabahn;  
 Konzessionserteilung und Bundesbeitrag**

Sehr geehrter Herr Direktor,

Zu den Entwürfen der Botschaft und des Bundesbeschlusses über die Vereinabahn möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Die Realisierung eines Vereina-Tunnels für den Autoverlad und für die RhB ist aus unserer Sicht zu begrüßen. Wir anerkennen insbesondere die erheblichen staatspolitischen und raumplanerischen Vorteile dieser neuen Verbindung.

**Zu Ziffer 25: Betriebskonzept**

BAV
23. Dez. 1985
U
S 012.4
Verteilen
B
M
J
I
pv
2 pl
wf
ra
re
kt
ta
sk
it
ba
zf
as
sb
be
Fk

251 Autozüge

Es ist zu überlegen, ob es nicht sinnvoll wäre, auch einen zweiten Zug für eine Eckhöhe von 4 m zu konzipieren. Damit entstünden eine grössere Flexibilität und weniger Probleme bei Revisionen.

252 Reisezüge

Es sollte u.E. sichergestellt werden, dass zur Entlastung der Albula-Stammstrecke auch im fahrplanmässigen Betrieb ein Flügelzug von Lavin/Susch Richtung Oberengadin bzw. umgekehrt geführt werden kann. Die Dörfer Zernez, S-chanf (Waffenplatz) und Zuoz erhielten dadurch ebenfalls wesentlich bessere Verbindungen ins Unterland.

Zu Ziffer 311: Finanzielle Auswirkungen auf den Bund bzw. zum Bundesbeschluss

Um die Erreichbarkeit des Unterengadins vor allem auf der Strasse zu verbessern, standen sich zwei Alternativen gegenüber:

- ein Ausbau der Flüelastrasse oder
- eine rollende Strasse zwischen Klosters und Lavin/Susch.

Beides sind im Grunde strassenbedingte Projekte. Aufgrund verschiedener Ueberlegungen bevorzugt die interdepartementale Arbeitsgruppe, aber auch der Kanton Graubünden die Vereina-Linie. Ein wichtiger Grund war sicherlich die Möglichkeit der Mitbenützung des Tunnels durch die RhB.

Auf Grund der erwähnten Zusammenhänge liegt die Frage auf der Hand, ob der Bundesbeitrag für die Vereina-Bahnlinie, wenigstens für die Strecke der "rollenden Strasse", gemäss Art. 21 Treibstoffzollgesetz vom 22. März 1985 aus Treibstoffzollerträgen finanziert werden könnte. Dadurch liesse sich die allgemeine Bundeskasse bzw. nach Realisierung der KVP die Sonderrechnung für den öffentlichen Verkehr entlasten.

Wir sind überzeugt, dass diese Problematik bei den parlamentarischen Beratungen und der Diskussion in der Oeffentlichkeit eine grosse Rolle spielen wird. Deshalb beantragen wir, die Botschaft durch entsprechende Ausführungen zu ergänzen.

Zum Beschlussesentwurf:

In Art. 1 genügt die Nennung der neu konzessionierten Strecke; (Bst. a-e besser weglassen).

Mit freundlichen Grüssen

Stab für Gesamtverkehrsfragen  
Der Leiter

*A. Geiser*  
(Geiser)